

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Advanced Materials“ vom 28.02.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. Nr. 22, S. 584 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 21.02.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Advanced Materials“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze für das 1. Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein. Die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm bleiben unberührt und finden Anwendung.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer inländischen Universität im Masterstudiengang „Advanced Materials“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- c) Ein schriftlicher Bericht (in Englisch), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben).
 - d) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können.
 - e) zwei Empfehlungsschreiben der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde.
- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, insbesondere in Physik, Chemie, Biologie, Materialwissenschaften, Elektrotechnik, oder in anderen Studiengängen mit werkstoffkundlichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Universität oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren;
- b) der Nachweis grundlegender Kompetenzen in den Naturwissenschaften, Materialwissenschaften und/oder Ingenieurwissenschaften (Anlage 1). Diese Kompetenzen können durch entsprechende Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium oder einem gleichwertigen Studium nachgewiesen werden. Soweit diese Kompetenzen nicht durch ein Bachelorstudium oder ein gleichwertiges Studium nachgewiesen werden, gilt der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum für die englischsprachigen Masterstudiengänge an der Universität Ulm als erbracht.

Eine erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum liegt vor, wenn die Abschlussprüfung am Ende des Propädeutikums bestanden wurde. Zur Abschlussprüfung des Propädeutikums kann nur zugelassen werden, wer am praktischen Teil des Propädeutikums zu mindestens 80% anwesend war. Eine Methodenüberprüfung kann in Einzelfällen die Teilnahme am praktischen Teil des Propädeutikums ersetzen. Wird weder der praktische Teil des Propädeutikums noch die Methodenüberprüfung als bestanden nachgewiesen, kann im Einzelfall der Zulassungsausschuss den Studienbewerber unter Erteilung weiterer Auflagen zur Abschlussprüfung zulassen. Methodenüberprüfung und Abschlussprüfung können jeweils einmal wiederholt werden. Die Zulassung für das Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Teilnahme am Propädeutikum. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudium. Alternativ kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Propädeutikum auch durch Erfüllung der mit der Zulassung zum Masterstudium verbundenen Auflagen erbracht werden. Hierfür muss ein neuer Zulassungsbescheid ergehen.

- c) Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser wird nachgewiesen durch

- 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
- First Certificate in English (A), Certificate in Advanced English (A-C) oder Certificate of Proficiency in English (A-C) beim Cambridge exam,
- 490 (listening), 455 (reading), 200 (speaking) und 200 (writing) Punkte oder besser im Test of English for International Communication (TOEIC),
- 95 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),
- Stufe III oder Stufe IV bei UNIcert®,
- GER C1 Niveau oder höher, ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 - Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt oder
- eine, an einer Hochschule bestandene Prüfungsleistung im Bereich der englischen Sprache mit ausdrücklich ausgewiesenem C1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), wenn diese durch das Transcript of Records ausgewiesen wird.

§ 3 Abs. 1 c gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden. Es gilt die Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Auswahl der Bewerber gemäß § 3 Abs. 1 werden herangezogen:

- a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen,
- b) Einzelnoten und Ausbildungsumfang aus den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie/Biochemie, Ingenieurwissenschaften und Materialwissenschaften
- c) Motivationsschreibens
- d) Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten
- e) Empfehlungsschreiben

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. In der Regel werden die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im beantragten Masterstudiengang „Advanced

Materials“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer inländischen Universität verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens jeweils einer Person der Fakultäten für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie, Medizin sowie Naturwissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die in Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/19.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Advanced Materials“ vom 09.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 vom 12.01.2017, Seite 24 - 27, außer Kraft.

Ulm, 28.02.2018

gez.

(Prof. Dr.-Ing. Michael Weber)
Präsident der Universität Ulm

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 (b) der Zulassungssatzung der
Universität Ulm für den Masterstudiengang „Advanced Materials“
vom 28.02.2018**

Für die Zulassung sind folgende grundlegende Kompetenzen in den Naturwissenschaften, Materialwissenschaften und/oder Ingenieurwissenschaften erforderlich:

Der Bewerber

- kann die mathematischen Methoden der Differenzial-, Integral- und Tensorrechnung einschließlich der Fourier-Transformation zur Lösung physikalischer Probleme anwenden.
- kann Differenzialgleichungen für physikalische Probleme aufstellen und lösen.
- ist in der Lage, experimentelle Messergebnisse mit verschiedenen statistischen Verfahren zu analysieren.
- kann in einem modernen chemischen, materialwissenschaftlichen und (bio-) physikalischen Labor unter Beachtung der Guten Laborpraxis (GLP) der in Deutschland gültigen Sicherheitsstandards arbeiten.
- kann Laborexperimente protokollieren, die Ergebnisse in geeigneter Form darstellen und in einem Bericht zusammenfassen.
- Ist in der Lage, in der Bibliothek, in Datenbanken und Zeitschriften ein Thema nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu recherchieren.
- hat die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Inhalte zu strukturieren und in einem Vortrag unter Einhaltung einer Zeitvorgabe zu präsentieren.
- hat erlernt, seinen Standpunkt in einer wissenschaftlichen Diskussion zu verteidigen.
- ist mit den Grundprinzipien des wissenschaftlichen Experimentierens vertraut und kann moderne Messmethoden einsetzen.